

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

ZU:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern" (Brandenburgs-Stärkensicherungsgesetz - BbgStSichG) - Drucksache 7/1946 vom 11.09.2020

Der Landtag möge beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:

„§ 7 Beteiligung des für Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtages, Berichterstattung“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

„(1) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 bedürfen ab einem Betrag von 5 000 000 Euro der vorherigen Zustimmung des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtages. In der Vorlage des für Finanzen zuständigen Ministeriums ist darzulegen, unter welchen Tatbestand des § 2 Abs. 1 Satz 2 die jeweilige Maßnahme fällt, in welchen Jahresraten die Mittel abfließen sollen und warum die Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke direkt oder indirekt erforderlich sind. Kann der für den Haushalt zuständige Ausschuss des Landtages wegen der Eilbedürftigkeit einer Maßnahme für eine vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, ist er unverzüglich zu unterrichten.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium berichtet dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtages jährlich zum 31. Dezember über die Bewilligungen und den Abfluss der Mittel aus dem Sondervermögen.“

Begründung:

Da die aus dem Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen noch nicht hinreichend konkretisiert werden können, bedarf die Inanspruchnahme der Mittel des Sondervermögens grundsätzlich einer engen Einbindung des Haushaltsgesetzgebers.

Eingegangen: 22.09.2020 / Ausgegeben: 22.09.2020

Über die Unterrichtungspflicht nach Abs. 2 ist die umfassende Information des Haushaltsausschusses gesichert.

Mit dem Änderungsantrag soll der direkte Einfluss des Parlamentes auf den Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen und damit die demokratischen Abläufe gestärkt werden. Dies ist zwingend notwendig.